

## **1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) in Verbindung mit den §§ 4, 5, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. Teil I Nr. 13 vom 08.07.1991) hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 11. September 1996 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 14 Abs. 1 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.

### **§ 2**

Der Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken erhält folgende Fassung:

	<u>DM</u>
1. Klassenräume	
1.1 Einzelerlaubnis (je Benutzungstag) bis zu 2 Stunden je angefangene weitere Stunde	30,00 10,00
1.2 Dauererlaubnis	
1.21 Jahresgebühr bei Benutzung einmal monatlich bis zu 2 Stunden je angefangene weitere Stunde	225,00 70,00
1.22 Jahresgebühr bei Benutzung einmal wöchentlich bis zu zwei Stunden je angefangene weitere Stunde	900,00 320,00
1.23 Die Jahresgebühr bei mehrfacher monatlicher oder wöchentlicher Benutzung vervielfacht sich entsprechend der Gebühr nach Ziffer 1.21 oder 1.22	
1.3 Für Fachräume wird - je nach der Ausstattung, dem Energie- verbrauch etc. - ein Zuschlag von 50 - 100 % der nach Ziffer 1.1 anzusetzenden Gebühr berechnet. Für Kellerräume ist die Hälfte der Gebühr für die Benutzung nach Ziffer 1.1 zu entrichten.	
2. Benutzung besonderer Einrichtungen	
2.1 Klavier	30,00
2.2 Optische und akustische Einrichtungen	
2.21 wenn selbständige Bedienung durch vom Veranstalter gestelltes qualifiziertes Personal erfolgen kann	30,00
2.22 Bedienung durch Hauspersonal (Medienwart) pro Stunde	50,00

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 26. September 1996

gez. Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Scholl  
Bürgermeister